

wie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBI. II Nr. 69 S. 589) zu erfolgen.

(3) Der Ausarbeitung der Normativ Vorschläge für die Jahressvolkswirtschaftspläne sind zugrunde zu legen

- die bestätigten Normative des Materialverbrauchs des Basisjahres,
- die staatlichen Aufgaben zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs und zur Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe (Materialeinsatzschlüssel),
- die bestätigten Materialverbrauchsnormen und die progressiven Zielstellungen zu ihrer Veränderung,
- die produktionswirksamen Ergebnisse wissenschaftlich-technischer Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, der ergebnisbezogenen materialökonomischen Programme, der Materialeinsatzkonzeptionen, die Zielstellungen des sozialistischen Wettbewerbs sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie.

(4) Die in der Plandiskussion mit den Werktätigen erarbeiteten Vorschläge zur Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs sind der Ausarbeitung des Volks wirtschaftsplänes zugrunde zu legen.

(5) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die erarbeiteten Normativvorschläge sowie den Nachweis der technisch-ökonomisch begründeten Maßnahmen entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 und den bereichs- bzw. zweispezifischen Regelungen ihren übergeordneten Organen zu übergeben.

(6) Zur Sicherung hoher Ergebnisse bei der Anwendung der Normative des Materialverbrauchs im Prozeß der Plandurchführung haben die Leiter der Betriebe und Kombinate zu gewährleisten, daß

- die Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf die Hauptaufgaben zur Verbesserung der Materialökonomie gelenkt, die besten Erfahrungen im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen verallgemeinert und die moralische und materielle Anerkennung der Werktätigen für hohe Ergebnisse bei der ökonomischen Materialverwendung verwirklicht wird,
- die Einhaltung und ständige Verbesserung der Normative des Materialverbrauchs abgerechnet und kontrolliert wird,
- der Materialverbrauch, insbesondere bei volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien, ständig mit dem Ziel analysiert wird, die Schwerpunkte für die ergebnisbezogene Senkung des Materialaufwandes zu ermitteln und davon ausgehend die Richtung für weitere wissenschaftlich-technische Maßnahmen als Grundlage für die Erarbeitung und Vervollkommnung der ergebnisbezogenen materialökonomischen Programme sowie für die weitere Erhöhung der Materialökonomie festzulegen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist mit der Ausarbeitung der Planentwürfe des Volkswirtschaftsplanes 1976 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 10. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1972 (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 19. März 1974 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1975 (Sonderdruck Nr. 737/2 des Gesetzblattes).

Berlin, den 26. Mai 1975

Der Minister
für Materialwirtschaft
R a u c h f u ß

Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine —

vom 29. Mai 1975

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (im folgenden Preisanordnung Nr. 3045 genannt)* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Bezug von Dieseldieselkraftstoff gilt für alle Verbraucher ein einheitlicher Preis von 1,40 M/l.

(2) Die bisherigen Preise für Dieseldieselkraftstoff bei Bezug auf Kontingent und bei preisbegünstigtem Bezug sind nicht mehr anzuwenden.

8 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) die Anlage zur Preisanordnung Nr. 3045 — S. 7 — laufende Nr. 1 b und 1 c,
- b) die Anlage zur Preisanordnung Nr. 3045, Ergänzung zur Preisliste — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — Preisbegünstigungen für Kraftstoffe,
- c) die Anordnung vom 1. Juli 1971 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (GBI. II Nr. 66 S. 574).

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Minister
für Chemische Industrie

W y s c h o f s k y

* Erschienen als Sonderdruck Nr. P 3045 des Gesetzblattes. *1

Anordnung über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff in der volkseigenen Wirtschaft und in den Konsumgenossenschaften

vom 29. Mai 1975

Zur Regelung der finanziellen Auswirkungen aus der ab 1. Juli 1975 in Kraft tretenden Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 29. Mai 1975 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045

— Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (GBI. I Nr. 24 S. 437) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- volkseigene Betriebe und Kombinate und ihnen gleichgestellte Betriebe,
 - WB und andere wirtschaftsleitende Organe,
 - nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen,
 - Betriebe, wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen der konsumgenossenschaftlichen Organisationen, die bisher Dieseldieselkraftstoff zu ermäßigten Preisen bezogen haben (nachstehend als Betriebe bezeichnet).